OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-770026/4/MZ

Datum:
Linz, 25. Juni 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Säumnisbeschwerde von A P, vertreten durch RA H G, X, betreffend die Erledigung des Antrages vom 07.03.2016 in der modifizierten Fassung vom 07.05.2016, einen Geschlechtseintrag im Personenstandsgesetz zu ändern, den

B E S C H L U S S

I. Die Säumnisbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Schreiben vom 07.03.2016, modifiziert mit Schreiben vom 07.05.2016, beantragte die beschwerdeführende Partei (Bf), die sie betreffende Eintragung im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) gemäß § 42 Abs 1 und 3 des Personenstandsgesetzes 2013 (PStG) dahin gehend zu berichtigen, dass ihr – bisher auf „männlich“ lautendes – Geschlecht auf „inter“, in eventu auf „anders“, in eventu auf „X“, in eventu auf „unbestimmt“, in eventu auf einen mit diesen Begriffen sinngleichen Begriff zu lauten habe. In eventu beantragte sie die ersatzlose Streichung der sie betreffenden Geschlechtsangabe im ZPR.

b) Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr (belangte Behörde) vom 17.05.2016 wurde der Antrag als „unzulässig abgewiesen“, wogegen die Bf rechtzeitig Beschwerde erhob.

c) Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 03.07.2018, LVwG-750369/46/MZ, wurde der Beschwerde stattgegeben und festgestellt, dass der Geschlechtseintrag der Bf im Zentralen Personenstandsregister von „männlich“ auf „inter“ zu berichtigen ist.

II. Mit Schriftsatz vom 27.01.2019 erhob die Bf Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 iVm Art 132 Abs 3 B-VG. Die Säumnisbeschwerde begründet die Bf wie folgt:
„Mit Bescheid vom 17.05.2016 hat die bB alle Anträge abgewiesen. Mit Erkenntnis vom 03.07.2018 hat das oö. Landesverwaltungsgericht den Bescheid der bB aufgehoben und festgestellt, dass der Geschlechtseintrag von bf im Zentralen Personenstandsregister von ‚männlich‘ auf ‚inter‘ zu berichtigen ist. … Dieses Erkenntnis wurde der bB am 10.07.2018 zugestellt.

Die bB hätte daher binnen 6 Monaten über die nunmehr wieder offenen Anträge des Bf vom 07.03.2016, in der mit Schriftsatz vom 07.05.2016 modifizierten Fassung, zu entscheiden gehabt. Sie hat das bis dato nicht getan. Weder hat sie die Berichtigung vorgenommen noch einen abweisenden Bescheid erlassen.
…“

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen.

c) Als Entscheidungsrelevant werden Punkt 1.a) bis c) festgestellt.

IV. Rechtliche Beurteilung

Gem Art 132 Abs 3 B-VG kann wegen Verletzung der Entscheidungspflicht Beschwerde erheben, „wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet“. Damit sind jene Parteien gemeint, die Anspruch auf Erlassung eines Bescheides haben und daher durch die Säumnis der Behörde in ihren rechtlichen Interessen beeinträchtigt sind.

Den geforderten Erledigungsanspruch haben demnach Parteien, die einen (verfahrenseinleitenden) Antrag iSd § 73 Abs 1 AVG oder einen Berufungsantrag oder einen Devolutionsantrag gestellt haben, der noch bzw – zB aufgrund seiner Kassation oder einer Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid – wieder unerledigt ist.

Die Bf hat mit Schreiben vom 7. März 2016, modifiziert mit Schreiben vom 7. Mai 2016, beantragt, die sie betreffende Eintragung im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) gemäß § 42 Abs 1 und 3 des Personenstandsgesetzes 2013 (PStG) dahin gehend zu berichtigen, dass ihr – bisher auf „männlich“ lautendes – Geschlecht auf „inter“ zu lauten habe; dieser Antrag sei bislang noch unerledigt.

Die Bf verkennt jedoch, dass der genannte Antrag bereits mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 03.07.2018, LVwG-750369/46/MZ, enderledigt wurde. Entgegen dem Vorbringen der Bf wurde nämlich der Beschwerde stattgegeben und – dem Primärantrag entsprechend – festgestellt, dass der Geschlechtseintrag der Bf im Zentralen Personenstandsregister von „männlich“ auf „inter“ zu berichtigen ist.

Der Erledigungsanspruch der Bf ist damit erloschen und die vorliegende Säumnisbeschwerde daher als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beantwortung der Frage, ob im konkret vorliegenden Fall der Erledigungsanspruch der Bf erloschen und daher die Säumnisbeschwerde unzulässig ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer